



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 7.12.2022, Zl. 900-2/2-2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.262.000,00
Aufwendungen:	€	<u>3.476.200,00</u>
Nettoergebnis (SA0):	€	- 214.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	<u>64.700,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	-149.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.500.000,00
Auszahlungen:	€	<u>3.539.400,00</u>
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung: ²	€	-39.400,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.



§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen³ wie folgt festgelegt:
€ 415.000,-

§ 4 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte⁴ gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Grabuschnig

1 Anlage:

NVA für das Haushaltsjahr 2022 inkl. textl. Erläuterungen

³ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

⁴ Zweite Dekade des Ansatzes.

